

## Synopse

### 2025\_02\_WEU\_Fleischkontrollverordnung\_FIKV

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –  
Geändert: **817.191**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für die Traktandierung
	<b>Fleischkontrollverordnung (FIKV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass <a href="#">817.191</a> Fleischkontrollverordnung vom 23.10.1996 (FIKV) (Stand 01.08.2021) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 2</b> Aufsicht und Koordination  <sup>1</sup> Das Amt für Veterinärwesen vollzieht die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung im Geltungsbereich dieser Verordnung.  <sup>2</sup> Der Kantonale Veterinärdienst, das Kantonale Laboratorium und das Gesundheitsamt koordinieren ihre Vollzugstätigkeit.  <sup>3</sup> Für besondere Kontrollaufgaben können weitere Behörden beigezogen werden.  <sup>4</sup> Das Kantonale Laboratorium oder andere geeignete Laboratorien führen chemische und mikrobiologische Untersuchungen durch.	<b>Art. 2</b> Aufsicht <u>Vollzug</u> und Koordination  <sup>2</sup> <del>Der Kantonale Veterinärdienst</del> Das Amt für Veterinärwesen, das Kantonale Laboratorium und das Gesundheitsamt koordinieren ihre Vollzugstätigkeit.
<b>Art. 5</b> 2. Organe der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	

Geltendes Recht	Fassung für die Traktandierung
<p><sup>1</sup> Das Amt für Veterinärwesen bestimmt für jeden Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieb die zur Schlacht- und Fleischuntersuchung erforderliche Anzahl amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte, amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Es legt deren Aufgabenbereich fest.</p> <p><sup>2</sup> Er kann in Kleinbetrieben oder Betrieben in Berg- und Randregionen nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung betrauen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> <del>Er</del>Es kann in Kleinbetrieben oder Betrieben in Berg- und Randregionen nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung betrauen.</p> <p><sup>2a</sup> Es legt die Entschädigung für die Tierärztinnen und Tierärzte nach Absatz 2 fest. Diese sind nebenamtlich tätig.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am 1. November 2025 in Kraft.
	<p>Bern, 10. September 2025</p> <p>Im Namen des Regierungsrates            Der Präsident: Neuhaus            Der Staatsschreiber: Auer</p>